

# § 193 ABGB Alter

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1) Die Wahl Eltern müssen das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.
2. (2) Wahlvater und Wahlmutter müssen älter als das Wahlkind sein.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)